

# Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289 f Absatz 1 Satz 2 und 315 d HGB ist das zentrale Instrument der Corporate Governance Berichterstattung (Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)). Vorstand und Aufsichtsrat geben die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam ab und sind jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig. Corporate Governance steht bei thyssenkrupp für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -überwachung. Gute Corporate Governance umfasst bei thyssenkrupp sämtliche Bereiche der Gruppe.

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG haben gemäß § 161 Abs. 1 AktG folgende Erklärung abgegeben, die am 01. Oktober 2020 auf der Website der Gesellschaft unter [www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com) > **Unternehmen** > **Management** > **Corporate Governance** veröffentlicht wurde:

[www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com) > **Unternehmen** > **Management** > **Corporate Governance**



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der thyssenkrupp AG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gem. § 161 AktG**

1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) und wird diesen auch künftig entsprechen, mit folgender Ausnahme:

Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.1 im Vergleich zur Vorversion neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen entspricht das von der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 30. Januar 2015 gebilligte Vorstandsvergütungssystem nicht vollumfänglich: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.3 (Vergleichsgruppe anderer Unternehmen), G.7 (Festlegung der Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile), G.9 (Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung), G.10 (Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge) und G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten). Aufsichtsrat und Vorstand werden daher der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Februar 2021 eine Änderung und Anpassung der Vorstandsvergütung an die geänderten Empfehlungen des Kodex 2020 vorschlagen.

2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 8. Mai 2020 sämtlichen Empfehlungen des Kodex 2020 entsprechen, mit Ausnahme der oben unter Ziffer 1 näher bezeichneten Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands.

Duisburg/Essen, 1. Oktober 2020

Für den Aufsichtsrat

- Ruswurm -

Für den Vorstand

- Merz -

Im März und Mai 2020 wurden jeweils anlassbezogen unterjährige Entsprechenserklärungen abgegeben: Die erste Entsprechenserklärung im März erfolgte entsprechend der umfassend überarbeiteten Neufassung des DCGK. Anlass für die zweite im Mai war, dass Martina Merz ihr Mandat im Board of Directors der Imerys SA (Frankreich) zum 4. Mai 2020 niedergelegt hatte. Seit dem entspricht die thyssenkrupp AG wieder vollumfänglich der Empfehlung in C.5 des Kodex 2020, wonach derjenige, der dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen soll.

thyssenkrupp entspricht freiwillig den Anregungen des Kodex 2020 mit Ausnahme der Anregung G.14, da in zwei Vorstandsverträgen Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrages durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) vereinbart wurden.

Die in den vergangenen fünf Jahren abgegebenen Entsprechenserklärungen sind auf unserer Website dauerhaft zugänglich.

Unsere börsennotierte Tochtergesellschaft Eisen- und Hüttenwerke AG entspricht ebenfalls dem DCGK, wobei die Besonderheiten der Einbindung in die Gruppe berücksichtigt werden. Einzelne Abweichungen sind in der Entsprechenserklärung der Gesellschaft, die am 1. Oktober 2020 veröffentlicht wurde, dargelegt und begründet.

## Wesentliche Unternehmensführungsgrundsätze und -praktiken

### thyssenkrupp Verhaltenskodex

Während das Leitbild der Gruppe Auskunft über unsere Ziele und Ansprüche gibt, enthält der thyssenkrupp Verhaltenskodex die konkreten Prinzipien und Grundregeln für unser Handeln, auch für unser Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Er bietet Mitarbeitern, Führungskräften und Vorstand gleichermaßen einen Orientierungsrahmen zu Themen wie Anforderungen bezüglich der Einhaltung von Recht und Gesetz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Klimaschutz sowie Datenschutz und Informationssicherheit. Anforderungen an Lieferanten sind im thyssenkrupp Verhaltenskodex für Lieferanten festgehalten. Zudem hat thyssenkrupp den Global Compact der Vereinten Nationen, die Verhaltensrichtlinie des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) und die Charta der Vielfalt unterzeichnet.

All diese Grundsätze werden mithilfe der bestehenden Programme und Managementsysteme sowie der Indirekt Finanziellen Ziele umgesetzt. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf unserer Website sowie im Geschäftsbericht (Kapitel „Grundlagen der Gruppe“ im Abschnitt „Ziele“) informiert thyssenkrupp ausführlich darüber.

[www.thyssenkrupp.com](https://www.thyssenkrupp.com) >  
Unternehmen > Nachhaltigkeit >  
Nachhaltigkeitsstrategie  
und -ziele

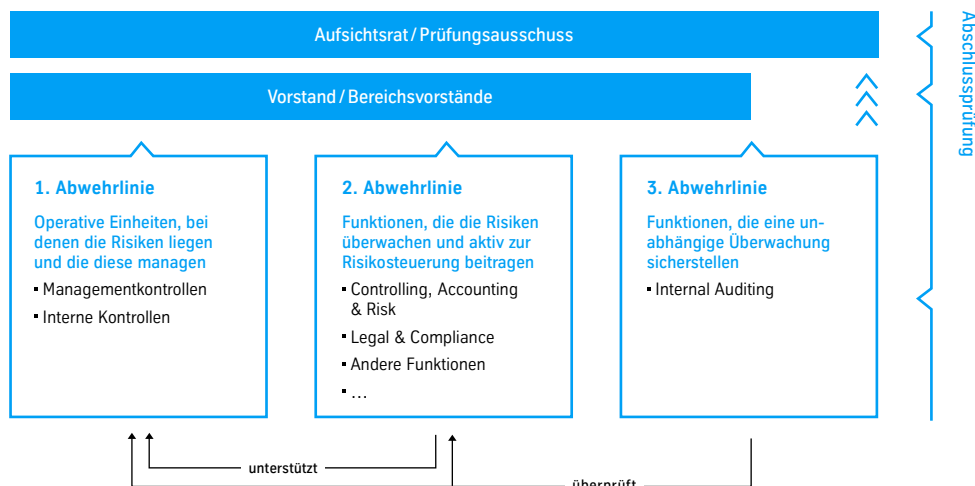
## Integrierter Governance-, Risiko- und Compliance Ansatz

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken ist Teil der Corporate Governance von thyssenkrupp, denn für eine professionelle Unternehmensführung ist ein kontinuierliches und systematisches Management der unternehmerischen Risiken, aber auch der Chancen, von grundlegender Bedeutung. Dem gruppenweiten Risikomanagement liegt ein integriertes Governance-, Risiko- und Compliance-Modell (GRC-Modell) zugrunde, das in der für alle Unternehmen der thyssenkrupp Gruppe gültigen GRC-Policy verankert ist.

Als konzeptionellen Rahmen verwendet thyssenkrupp das international verbreitete und auf die Organisation der Gruppe angepasste sogenannte Modell der drei Abwehrlinien (Three-Lines-of-Defense-Modell). Dieses Modell veranschaulicht die Zuständigkeiten für das Management der Risiken der thyssenkrupp Gruppe innerhalb der jeweiligen Abwehrlinie und wie sich diese innerhalb des GRC-Modells voneinander abgrenzen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems orientiert sich an internationalen Standards.

### MODELL DER DREI ABWEHRLINIEN



Risiken müssen dort verhindert werden, wo sie entstehen. Wenn dies nicht machbar ist, müssen sie erfasst und auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Das systematische Risikomanagement in den operativen Einheiten der 1. Abwehrlinie soll möglichst durch automatisierte interne Kontrollen in den Geschäftsprozessen gestärkt werden. Da dies nicht in jedem Fall vollständig möglich ist, muss das Management die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems über weitere Kontrollmaßnahmen sicherstellen.

Die zweite Abwehrlinie umfasst Funktionen wie Controlling, Accounting & Risk und Legal & Compliance. Diese setzen den Rahmen für die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Compliance – etwa durch verbindliche interne Regelwerke – und unterstützen die 1. Abwehrlinie bei der Umsetzung der Risikoabwehr. Zugleich überwachen und managen diese Funktionen die Risiken der Unternehmensgruppe aus übergeordneter Sicht. Durch eine enge Verzahnung von internem Kontrollsystem, Risikomanagementsystem und Compliance wird ein möglichst hoher Wirkungsgrad im Hinblick auf die Vermeidung und das Management von Risiken gewährleistet.

Wesentliche Merkmale unseres internen Risikomanagement- und internen Kontrollsystems können Sie dem Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ entnehmen.

Compliance als Gesamtheit der gruppenweiten Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und verbindlichen internen Regelwerken ist bei thyssenkrupp eine wichtige Leitungs- und Überwachungsaufgabe.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG hat seine ablehnende Haltung gegenüber Kartell- und Korruptionsverstößen im thyssenkrupp Compliance Commitment unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Verstößen, insbesondere Kartell- oder Korruptionsverstößen, begegnen wir mit „Null Toleranz“.

Der Chief Compliance Officer, der für die Steuerung des Compliance-Programms verantwortlich ist, berichtet an den General Counsel und dieser an den Chief Human Resources Officer (CHRO), der innerhalb des Vorstands der thyssenkrupp AG für die Funktion Legal & Compliance verantwortlich ist.

Mehr über Compliance bei thyssenkrupp erfahren Sie im zusammengefassten Lagebericht, Kapitel „Compliance“.

Als 3. Abwehrlinie überwacht die Funktion Internal Auditing durch unabhängige Prüfungen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse und Systeme der anderen beiden Abwehrlinien. Die Leiterin der Funktion Internal Auditing berichtet jährlich über die Revisionsfunktion im Prüfungsausschuss. Internal Auditing selbst wird alle fünf Jahre einem externen Quality Assessment (QA) unterzogen; das letzte QA hat im Frühjahr 2015 stattgefunden, das QA 2020 wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2020 / 2021 abgeschlossen sein.

Ergänzt wird das Modell der drei Abwehrlinien durch die Tätigkeit des externen Abschlussprüfers.

## Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen innerhalb der von ihm beschlossenen Organisationsstruktur in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, d.h. unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der verbindlichen unternehmensinternen Regelwerke und wirkt darauf hin, dass die Unternehmen der thyssenkrupp Gruppe sie beachten. Der Vorstand hat für die Ausgestaltung der Compliance und des Risikomanagements angemessene Systeme etabliert. Wesentliche Geschäftsvorgänge bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats; sie sind in Anlage 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgelistet.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Als Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder wurde das Erreichen der für das jeweilige Vorstandsmitglied einschlägigen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (oder ersatzweise in einer auf das Vorstandsmitglied anwendbaren berufsständischen Versorgungsordnung) festgelegt. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung; sie entscheiden über wesentliche Leitungsmaßnahmen wie die Unternehmensstrategie und die Unter-



compliance

Compliance ist eine Frage der Haltung.

[www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com) >  
Unternehmen > Management >  
Vorstand

nehmensplanung. Der Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination aller Ressorts des Vorstands und die Federführung in der Kommunikation mit dem Aufsichtsrat; zudem repräsentiert sie den Vorstand. Weiterführende Informationen über die einzelnen Mitglieder des Vorstands und ihre Aufgabenbereiche (Ressorts) finden sich auf der Website des Unternehmens ([www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com)). Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Bei dem Veränderungsprozess von thyssenkrupp vom zentral geführten Konzern hin zu einer hin zu einer leistungsstarken Unternehmensgruppe wird der Vorstand von dem regelmäßig tagenden Executive Committee, bestehend aus den CEOs der Business Segments und Leitern der Zentralfunktionen beraten. Damit können Geschäftskompetenzen stärker als bisher in die Überlegungen auf Gruppenebene einfließen und so die Rolle der Geschäfte weiter stärken.

## Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands über die Mindestzahl hinaus, bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und legt deren Ressorts fest. Er regelt auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder (Einzelheiten zur Vorstandsvergütung finden sich im Vergütungsbericht). Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss- und Gruppenabschluss nebst dem zusammengefassten Lagebericht der thyssenkrupp AG, stellt den Jahresabschluss fest, billigt den Gruppenabschluss und den zusammengefassten Lagebericht. Er prüft den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und legt ihn zusammen mit dem Vorstand der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung auf Basis der begründeten Empfehlung des Prüfungsausschusses den Abschlussprüfer zur Wahl vor. Nach entsprechender Beschlussfassung der Hauptversammlung erteilt der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und überwacht die Abschlussprüfung einschließlich der Unabhängigkeit, Qualifikation, Rotation und Effizienz des Abschlussprüfers. Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019/2020 sind im Bericht des Aufsichtsrats enthalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 17. Januar 2014 beschlossen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Vergütung ist im Vergütungsbericht dargestellt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG ist gesetzlich vorgegeben und im Einzelnen in § 9 der Satzung geregelt. Gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz setzt er sich paritätisch aus zehn Vertretern der Aktionäre und zehn Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung steht ein in der Satzung geregeltes Entsendungsrecht zu.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 MitbestG aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Aufgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden ist die Koordination der Arbeit des Aufsichtsrats und die Leitung der Aufsichtsratssitzungen. Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Bei thyssenkrupp muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen einer gesetzlichen

Verschwiegenheitsverpflichtung. Weiterführende Informationen über die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner sechs Ausschüsse finden sich auf der Website des Unternehmens ([www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com)).

### Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insgesamt sechs Ausschüsse gebildet. Diese sind bis auf den Nominierungsausschuss paritätisch zu besetzen. Dem nach §27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss müssen der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein von den Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zu wählendes Mitglied angehören. Entsprechend der Empfehlung des DCGK ist der Vorsitz von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss nicht identisch besetzt.

Dem Präsidium und dem Personalausschuss gehören dieselben vier Mitglieder an, namentlich Prof. Dr. Siegfried Russwurm (jeweils Vorsitzender), Dr. Bernhard Günther, Jürgen Kerner und Dirk Sievers. Der Personalausschuss befasst sich im Rahmen seiner Tätigkeit unter anderem mit der Nachfolgeplanung, die auch vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorstand behandelt wird. Auf diese Weise sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Vermittlungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern (Prof. Dr. Siegfried Russwurm (Vorsitzender), Dr. Bernhard Günther, Jürgen Kerner und Dirk Sievers). Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an (Dr. Bernhard Günther (Vorsitzender), Friederike Helfer, Tanja Jacquemin, Jürgen Kerner, Dirk Sievers und Dr. Lothar Steinebach) und dem Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss acht Mitglieder (Prof. Dr. Siegfried Russwurm (Vorsitzender), Prof. Dr. h.c. Ursula Gather, Friederike Helfer, Jürgen Kerner, Dr. Ingo Luge, Tekin Nasikkol, Peter Remmler und Dirk Sievers). Der Nominierungsausschuss besteht aus bis zu fünf Aktionärsvertretern (Prof. Dr. Siegfried Russwurm (Vorsitzender), Prof. Dr. h.c. Ursula Gather, Dr. Bernhard Günther, Friederike Helfer und Dr. Ingo Luge), die ausschließlich von den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat gewählt werden. Einzelheiten über die Aufgaben finden sich in den vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnungen für die Ausschüsse. Diese sowie die aktuellen Mitglieder sind auf der Website der Gesellschaft ([www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com)) auffindbar.

[www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com) >  
Unternehmen > Management >  
Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen über die Sitzungen der Ausschüsse und ihre Tätigkeiten. Diese umfassen überwiegend die Vorbereitung bestimmter Themen für die Behandlung und Beschlussfassung im Gesamtaufichtsrat, soweit der Aufsichtsrat den Ausschüssen nicht eine abschließende Tätigkeit übertragen hat. Vorbereitende und abschließende Aufgaben sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse geregelt. Einzelheiten zu den Tätigkeiten der Ausschüsse und ihre Arbeitsweise im Berichtsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats enthalten.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Beurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Die Selbstbeurteilung wurde im Berichtszeitraum von externer und unabhängiger Seite begleitet. Einzelheiten hierzu sind im Bericht des Aufsichtsrats enthalten.

### Vermeidung von Interessenkonflikten

Zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge. Interessenkonflikte von Vorstands- oder Auf-

sichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen wären, gab es nicht. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden, sind in den gleichnamigen Kapiteln unter „Weitere Informationen“ aufgeführt. Die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind im Anhang zum Abschluss der thyssenkrupp Gruppe unter Nr. 21 dargestellt.

### Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie zu ihnen in enger Beziehung stehende Personen sind verpflichtet, Geschäfte in Aktien und Schuldtiteln der thyssenkrupp AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 20.000€ erreicht oder übersteigt. Im Geschäftsjahr 2019/2020 wurden der Gesellschaft keine Geschäfte gemeldet. Die bisher getätigten Geschäfte wurden auf der Website veröffentlicht und sind dort einsehbar. Der Gesamtbesitz der durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gehaltenen Aktien der thyssenkrupp AG betrug zum 30. September 2020 weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

### Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der thyssenkrupp AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. In der ordentlichen Hauptversammlung beschließen die Aktionäre regelmäßig über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und die Wahl des Abschlussprüfers. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Ferner haben sie die Möglichkeit, ihre Stimmen online im Internet oder per Briefwahl abzugeben. Auf der Website der Gesellschaft kann die Hauptversammlung in voller Länge live verfolgt werden ([www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com)). Dort stehen den Aktionären frühzeitig auch alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung zur Verfügung.

[www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com) >  
Investoren > Hauptversammlung

### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

thyssenkrupp stellt den Abschluss der thyssenkrupp-Gruppe und die Zwischenberichte nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der thyssenkrupp AG wird hingegen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Der Abschlussprüfer wird entsprechend den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. In der Hauptversammlung am 31. Januar 2020 wählte die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/2020, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten für das Geschäftsjahr 2019/2020 und zum Prüfer für diejenigen Zwischenberichte des Geschäftsjahres 2020/2021, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2021 erstellt werden. PwC ist seit dem Geschäftsjahr 2012/2013 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der thyssenkrupp AG. Die Bestellung erfolgte 2012 nach externer Ausschreibung; derzeit läuft aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine externe Ausschreibung für das Geschäftsjahr 2022/2023. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Einzelabschluss der thyssenkrupp AG und den Abschluss der thyssenkrupp-Gruppe sind Harald Kayser (seit dem Geschäftsjahr 2017/2018) und Michael Preiß (seit dem Geschäftsjahr 2015/2016). Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen aus den §§ 319 und 319a HGB werden erfüllt.

---

PwC ist Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der thyssenkrupp AG.

## Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG gilt gesetzlich, dass sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen muss. Die gesetzlich vorgegebene sowie die vom Aufsichtsrat festgelegte Mindestgröße von 30% Frauenanteil ist seit dem Geschäftsjahr 2019/2020 überschritten worden. Auf Anteilseignerseite sind im Berichtszeitraum fünf weibliche Mitglieder, und auf Arbeitnehmerseite vier weibliche Mitglieder in den Aufsichtsrat bestellt worden, woraus sich ein Frauenanteil zum 30. September 2020 von 45% ergibt

Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat im Mai 2017 eine Zielgröße von 20% Frauenanteil beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll. Mit der Bestellung von Martina Merz in den Vorstand der thyssenkrupp AG liegt der Frauenanteil im Vorstand bei 33%.

Die Zielgröße für den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands der thyssenkrupp AG hat der Vorstand im April 2017 von 8% auf 11% und von 23% auf 25% festgelegt, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden sollen.

Des Weiteren haben weitere mitbestimmte Gesellschaften in der Unternehmensgruppe für die Zeit nach dem 30. Juni 2017 Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, der Geschäftsleitung und deren beiden nachfolgenden Führungsebenen sowie eine Frist für deren Erreichung beschlossen und beides entsprechend der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Die Umsetzungsfristen laufen jeweils bis zum 30. Juni 2022.

## Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG

Als börsennotierte Gesellschaft hält sich die thyssenkrupp AG an die Vorgaben zur Vielfalt insbesondere aus dem Aktiengesetz, dem DCGK und den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften. Diese umfassen unterschiedliche Anforderungen an die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und sind auch von dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzept berücksichtigt. Das Konzept beinhaltet zudem die Ziele des Aufsichtsrats für dessen Zusammensetzung und das Kompetenzprofil des Gesamtaufwandsrats. Hinsichtlich des Frauenanteils und der festgelegten Zielgröße wird auf den vorhergehenden Abschnitt verwiesen.

### Vorstand

Das Diversitätskonzept ist auf eine ausreichende Meinungs- und Kenntnisvielfalt im Vorstand gerichtet. Die Bewertung, Auswahl und Ernennung von Bewerbern erfolgt nach den Regeln und allgemein anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung. Bei der Auswahl von Kandidaten für den Vorstand berücksichtigt der Aufsichtsrat darüber hinaus weitere Diversitätskriterien: Persönlichkeit des Kandidaten, seine Sachkenntnis und Erfahrung, die Internationalität, den Bildungs- und Berufshintergrund sowie Alter und Geschlecht.



Die Gewichtung der Diversitätskriterien richtet sich nach dem im Einzelfall zu besetzenden Vorstandsressort und den Aufgaben. Der Personalausschuss des Aufsichtsrats hat im Berichtsjahr die genannten Kriterien im Rahmen des strukturierten Prozesses zur Findung eines Nachfolgers für Johannes Dietsch als Finanzvorstand berücksichtigt und Dr. Klaus Keysberg mit Wirkung zum 1. April 2020 zum CFO bestellt. Dies gilt ebenso für die Bestellung von Martina Merz mit Wirkung zum 1. April 2020 zur Vorstandsvorsitzenden für drei Jahre, womit ihre Entsendung aus dem Aufsichtsrat endete.

## Aufsichtsrat

Das Diversitätskonzept in Bezug auf den Aufsichtsrat soll sicherstellen, dass dessen Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Für die Zielsetzung zum Frauenanteil im Aufsichtsrat befolgt die thyssenkrupp AG die gesetzlichen Vorgaben. Danach ist der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammenzusetzen. Daneben enthält das Diversitätskonzept zwei wesentliche Elemente: die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für den Gesamtaufwichtsrat. Beide enthalten bereits Anforderungen an das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats, beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund.

Umgesetzt wird das Diversitätskonzept im Zuge der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung der thyssenkrupp AG müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern erfüllen und sollen die selbstgesetzten Ziele berücksichtigen sowie gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Dies gilt auch für die Nachbestellung von Kandidaten in den Aufsichtsrat. So berücksichtigt der Nominierungsausschuss bei seiner Suche nach Kandidaten auf Seiten der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat das Diversitätskonzept.

Nach dem DCGK ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Der Aufsichtsrat hat die bestehenden Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung sowie das Kompetenzprofil entsprechend der Anforderungen des DCGK in seiner aktuellen Fassung im Mai 2020 aktualisiert. Diese sind wie folgt:

- ausreichende Besetzung des Aufsichtsrats mit Mitgliedern mit besonderen internationalen Erfahrungen, insbesondere in den Expansionsmärkten;
- industrielle Kompetenz / Sektorenkenntnis in Geschäftsfeldern von thyssenkrupp in globaler Perspektive, Unternehmensführung, Führung mitbestimmter Unternehmen, Unternehmensentwicklung, -organisation und -strukturierung, Unternehmensstrategie und Management von Beteiligungsunternehmen (Portfolio Management) in globaler Perspektive, Personalführung, Personalentwicklung, Personalarbeit (Human Resources), Digitalisierung und IT, Nachhaltigkeit, Finanzierung und Kapitalmarkt, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Recht, Compliance und Corporate Governance
- Vermeidung wesentlicher und nicht nur vorübergehender (bereits bestehender oder künftig zu erwartender) Interessenkonflikte und angemessener Umgang mit sonstigen Interessenkonflikten;
- maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder von drei Amtsperioden sowie eine Amtszeitaltersgrenze von 75 Jahren (d.h. Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat mit Ablauf der Hauptversammlung nach Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds);

- mindestens sechs Anteilseignervertreter sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein;
- folgende Kriterien zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter wurden festgelegt:
  - Keine persönliche oder geschäftliche Beziehung zur thyssenkrupp AG oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
  - Das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds war in den zwei Jahren vor Ernennung kein Mitglied des Vorstands der thyssenkrupp AG, unterhält aktuell oder in dem Jahr bis zur Ernennung weder direkt oder als Gesellschafter noch in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der thyssenkrupp AG oder einem von dieser abhängigen Unternehmen (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater) oder hat eine solche unterhalten, ist kein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds und gehört dem Aufsichtsrat nicht mehr als 12 Jahre an.
- keine Wahrnehmung einer Organfunktion oder von Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der thyssenkrupp AG und ihrer Konzernunternehmen und keine persönliche Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber;
- dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören;
- die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungs- und des Personalausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein;
- die maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder soll nicht mehr als 12 Jahre betragen (bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das elfte Amtsjahr des Aufsichtsratsmitglieds regulär entscheidet);
- der Aufsichtsrat setzt sich zu jeweils mindestens 30 % aus Frauen und Männern zusammen.

Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden die festgelegten Unabhängigkeitskriterien von sämtlichen Anteilseignervertretern erfüllt, namentlich: Birgit Behrendt, Dr. Wolfgang Colberg, Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather, Angelika Gifford, Dr. Bernhard Günther, Friederike Helfer, Dr. Ingrid Hengster, Dr. Ingo Luge, Prof. Dr.-Ing. Siegfried Russwurm und Dr. Lothar Steinebach sowie die inzwischen ausgeschiedenen Martina Merz, Prof. Dr. Bernhard Pellens und Carola v. Schmettow. Als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des §100 Abs. 5 AktG ist Dr. Bernhard Günther Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

In den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sollen die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt werden. Wahlvorschläge und Nachbestellungen im Aufsichtsrat basieren – wie bisher – auf den selbst gesetzten Zielen und dem Kompetenzprofil des Aufsichtsrats. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den Zielsetzungen und dem Kompetenzprofil.